



**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

---

**Antrag der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH nach § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-0562162-0001-94

Düsseldorf, den 18.01.2024

I.

Die Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1-5 in 41747 Viersen hat mit Antrag vom 10.02.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Sonderabfallzwischenlagers (SAZ) am Standort Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen, Gemarkung Hackenbroich, Flur 5, Flurstücke 270, 323, 494, 623 und 624 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind die folgenden betrieblichen Optimierungen:

- Schaffung von 2 neuen Lagerbereichen mit je 12 Stellplätzen für die Lagerklassen 5.2 und 5.1 A / 5.1 B
- Umnutzung von definierten, vorhandenen Lagerbereichen
- Ausweitung der Stellplatzkapazität von 443 Stellplätzen auf 650 Stellplätze unter Beibehaltung der Jahres- und Tageskapazität (Tonnage)
- Aufstellung und Nutzung von 4 neuen Systemcontainern für die Lagerung von Abfällen
- Räumliche Verlagerung des Lagers L11 in den alten Annahmehbereich
- Errichtung und Betrieb eines neuen Annahmehereiches mit integrierten, baulich abgetrennten zusätzlichen Lagerbereichen für die zeitweilige Lagerung von Abfallgebinden



- Angepasste Ausweisung der im Bestand vorhandenen Lagerbereiche: Zuweisung der Lagerklassen
- Optimierung des genehmigungsrechtlich festgeschriebenen Annahmeverfahrens
- Ausweisung eines separaten Lagerbereiches für Batterien
- Umnutzung des Lagerbereiches L4
- Verlagerung eines separaten Lagerbereiches für nicht identifizierte Stoffe und Rückstellproben

Neben den Antragsunterlagen liegt der Bezirksregierung Düsseldorf folgender entscheidungserheblicher Bericht vor:

- Stellungnahme des LANUV NRW vom 15.11.2023 zur Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **26.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:



1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Raum 3017

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Dormagen, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 0.24, Erdgeschoss

Montag bis Mittwoch 08.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten; bitte wenden Sie sich hierzu an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail [clarissa.hesse@brd.nrw.de](mailto:clarissa.hesse@brd.nrw.de)

2. Stadt Dormagen, Tel. 02133/257-842 oder -466 bzw. per E-Mail [stadtplanung@stadt-dormagen.de](mailto:stadtplanung@stadt-dormagen.de)

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**26.01.2024 bis einschließlich 26.03.2024**

schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).





Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.



Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 25.04.2024 ab 10.00 Uhr im Vereinsheim des TuS Germania 1930  
Hackenbroich e.V., Hackhauser Straße 50, 41540 Dormagen**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



## II.

Die zu ändernde Anlage fällt zugleich nach § 1 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr.2 a) unter Vorhaben nach Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

### Merkmale des Vorhabens:

Bei dem geplanten Vorhaben wird ein neuer Annahmebereich in einer Halle eingerichtet und es erfolgt eine Ausweitung der betrieblichen Stellplatzkapazitäten. Durch diese Änderungen erfolgt eine Optimierung der Nutzung der Lagerbereiche. Zudem wird die Probenahme innerhalb des neuen Annahmegebäudes stattfinden. Die Lagermengen und Durchsatzmengen bleiben dabei unverändert.

Die neuen Tätigkeiten fügen sich von der Art der Tätigkeit in die bisherigen Tätigkeiten ein. Auch die Art der zu ändernden Behandlung (Sortieren von Abfällen) fügt sich in das vorhandene Tätigkeitsfeld ein.

Zu bestehenden Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken; die bestehenden Nutzungen des Standortes werden nicht verändert.

Ein Eingriff in das Oberflächen- oder Grundwasser erfolgt durch die Maßnahmen nicht. Die Maßnahmen erfolgen auf einer bereits versiegelten Fläche; neue Flächen sollen nicht versiegelt werden. Im Rahmen der Änderung erfolgen keine Abrissarbeiten.



Durch die Ausgestaltung der Lagerflächen gemäß den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV wird einer Verunreinigung des Gewässers vorgebeugt.

Die Geräuschemissionen verändern sich durch die neu hinzukommende Tätigkeit kaum, da sich die Anzahl des Fahrzeugverkehrs durch die Änderung nicht erhöht und für die neu zu errichtende Abluftbehandlung Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte der TA Luft an den Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Damit ist der Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen. Staubemissionen entstehen durch die Lagerung der Abfälle nicht. Die Änderung ist im Hinblick auf die Lärmemissionen damit als nicht erheblich zu bewerten.

Bei dem Sonderabfallzwischenlager der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH handelt es sich um eine Anlage, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterfällt. Dem Antrag liegen Unterlagen bei, die die geplanten Änderungen im Hinblick auf mögliche sicherheitstechnische Auswirkungen betrachten, die sich ausgehend vom Störfallrecht ergeben können. Im Ergebnis bleibt der Betriebsbereich auch weiterhin ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Die Unterlagen wurden vom LANUV NRW auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit, insbesondere auch im Hinblick auf Änderungen des angemessenen Sicherheitsabstandes geprüft. Durch die unveränderten stofflichen Eigenschaften der vorhandenen Abfälle ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf den aktuell geltenden angemessenen Sicherheitsabstand. Durch die Errichtung des neuen Annahmegebäudes verändert sich der angemessene Sicherheitsabstand auch nicht in seiner Ausdehnung.

Andersartige Technologien werden nicht verwendet. Die Lagermengen verändern sich durch die Änderung nicht. Unfall- oder Störfallrisiken sind durch die Änderungen nicht erkennbar.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Art der Behandlung und der Lagerung und der dabei getroffenen Maßnahmen nicht zu besorgen.

#### Standort des Vorhabens:

Der Anlagenstandort wird bereits seit vielen Jahren industriell genutzt. Das Vorhaben ist nach Prüfung durch die Stadt Dormagen planungsrechtlich zulässig und die Erschließung ist gesichert. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Änderung auf einem bereits versiegelten Gelände.

Es ergeben sich durch die Änderung keine Auswirkungen auf die Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, da im Umfeld der



Anlage bereits eine großflächige Versiegelung vorhanden ist. Die Auswirkungen auf die Fläche, den Boden, die Landschaft, das Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebiets und den Untergrund sind somit als sehr gering zu beurteilen.

Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind von der Änderung nicht betroffen. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Die Schwere und Komplexität ist als nicht erheblich zu bewerten, da Gesundheitsgefahren nicht zu erwarten sind und schutzwürdige Gebiete nicht betroffen sind.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich in ca. 290 m Entfernung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung“. Ein Biosphärenreservat ist in NRW nicht ausgewiesen.

Ein Einfluss auf das Schutzgebiet und seine Schutzzwecke ist aufgrund der Art der auf der Anlage durchgeführten Aktivitäten nicht zu besorgen. Die Nutzung des umliegenden Gebietes als Fläche für land-, und forstwirtschaftliche Nutzungen wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Durch die geplante Änderung kommt es nicht zu Auswirkungen, die zu einer Überschreitung von Umweltqualitätsnormen führen.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die bestehende Nutzung des Standortes wird nicht verändert. Das Anlagengelände ist bereits großflächig versiegelt.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt des Gebiets und des Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Im Hinblick auf die Emissionen in die Luft und den Lärm kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, da sich der LKW-Verkehr nicht



erhöht und sich durch die Änderung keine Staubemissionen ergeben. Während der Baumaßnahme kann es zu geringfügigen zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen im Hinblick auf Lärm und Staub kommen. Die Änderung ist als irrelevant einzustufen und die Auswirkungen sind als geringfügig zu qualifizieren. Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe sind als irrelevant anzusehen. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu verstärkenden Effekten. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das in der Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiet können durch die Art der beantragten Änderung ausgeschlossen werden, da es durch die Änderung zu keinen weiteren Emissionen kommen wird, die einen Einfluss auf das Landschaftsschutzgebiet haben könnten.

Die geplante Anlage erfüllt die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, -AwSV-. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Boden sind nicht zu besorgen.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben.

Die geplanten Änderungen führen nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen> eingesehen werden und erfolgt zusätzlich im zentralen UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.

Im Auftrag  
gez. Hesse

